

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Oktober 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Gemeindebiersteuer betreffend.
Zur Preis des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes für das Jahr 1914 betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. September 1913.)

Die Gemeindebiersteuer betreffend.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für die Erhebung und Sicherung der Gemeindebiersteuer, die von dem in der Gemeinde zur Bierbereitung benützten Malz und von dem in die Gemeinde eingeführten übergangssteuerpflichtigen Bier erhoben wird, zahlen die Gemeinden an die Zoll- und Steuerkasse eine Vergütung von 3 Hundertteilen der Roheinnahme an dieser Steuer.

§ 2.

Der Berechnung der Vergütung wird die von der Bezirkssteuerstelle ermittelte Soll-einnahme, also die Roheinnahme ohne Abrechnung der nachgelassenen und erstatteten Beträge zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Soll-einnahme der Malzsteuer ergibt sich aus den in den einzelnen Brauereien steuerbar gewordenen Malzmengen und den Gemeindesteuerfäßen.

Die Einnahme an Gemeindebiersteuer vom eingeführten, übergangssteuerpflichtigen Bier, ergibt sich aus den Einnahmebüchern der Hebestellen.

§ 4.

Die Bezirkssteuerstellen berechnen gleich nach Jahresjchluß die Vergütungen und fordern sie bei den Gemeinden an.

Die angeforderten Beträge müssen von den Gemeinden binnen vier Wochen gezahlt werden.